

Soforthilfe-Zuschuss Bund

Überblick

Mit dem Soforthilfe-Zuschuss unterstützt der Bund kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion, Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe, die aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Pandemie 2020 in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage geraten sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wer wird gefördert

Antragsberechtigt für die Förderung sind

- ▶ Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb und kleine Unternehmen mit bis zu 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen

Nicht gefördert werden

- ▶ Öffentliche Unternehmen
- ▶ Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ((Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, Abl. L187 vom 26.06.2014, S.1) gewesen sind

Was wird gefördert

Der Soforthilfe-Zuschuss wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 entstanden ist.

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (u. a. gewerbliche Mieten, Pachten, Kredite für Betriebsräume und -ausstattung sowie Finanzierungskosten oder Leasingaufwendungen für unternehmerisch genutzte Pkw, Maschinen etc.) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Nicht zum erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand gehören Personalkosten oder private Lebenshaltungskosten (z. B. Miete der Privatwohnung, Krankenversicherungsbeiträge oder Beiträge zur privaten Altersvorsorge).

Voraussetzungen

Der Antragsberechtigte

- ▶ ist durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die seine Existenz bedrohen
- ▶ ist bei einem sächsischen Finanzamt angemeldet

Konditionen

Der Soforthilfe-Zuschuss ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und beträgt, in Abhängigkeit des erklärten Liquiditätsengpasses:

- ▶ bei bis zu 5,0 Beschäftigten: bis zu 9.000 Euro
- ▶ bei bis zu 10,0 Beschäftigten: bis zu 15.000 Euro

Die Soforthilfe wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Ablauf/Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare schriftlich bei der SAB einzureichen.

Eine Antragstellung war bis zum 31. Mai 2020 möglich.

Wichtiger Hinweis:

Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt ausschließlich auf die Bankverbindung, die gegenüber der Finanzverwaltung z. B. im Rahmen Ihres Einkommensteuerbescheids/Körperschaftsteuerbescheids angegeben wurde. Geben Sie diese Bankverbindung bei der Antragstellung an.

Frist/Dauer

Anträge können bis spätestens 31. Mai 2020 bei der SAB gestellt werden.

Rechtsgrundlagen / Infoblätter

[Vollzugshinweise für die Soforthilfen des Bundes \(PDF, 126 kB\)](#)

[Datenschutzhinweise \(DSGVO\) \(64005\)](#)

Die Verwendungsnachweisprüfung für dieses Programm ist noch nicht gestartet. Sobald dies möglich ist, stellen wir Ihnen die Informationen und Dokumente zur Verfügung.

Formulare/Downloads

Allgemeine Informationen zur Antragstellung

Eine Antragstellung für den Soforthilfe-Zuschuss „Bund“ war bis zum 31. Mai 2020 möglich.

[Erklärung zum wirtschaftlich Berechtigten](#)

[Unterschriftenblatt](#)

FAQ

Fragen zur Antragsberechtigung

1. Wer ist nicht antragsberechtigt für die Förderung?

Nicht antragsberechtigt sind:

- ▶ Öffentliche Unternehmen
- ▶ Unternehmen und Solo-Selbstständige, die im Nebenerwerb tätig sind
- ▶ Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- ▶ Unternehmen, die keine Betriebsstätte in Sachsen besitzen
- ▶ Unternehmen, die bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten waren (Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung)

2. Gilt der Soforthilfe-Zuschuss für alle Branchen?

Ja, der Soforthilfe-Zuschuss "Bund" gilt für alle Branchen gleichermaßen.

3. Sind landwirtschaftliche Betriebe antragsberechtigt?

Ja, sowohl landwirtschaftliche Urproduktion als auch z. B. „Ferien auf dem Bauernhof“, Marktstände und Hofläden sind antragsberechtigt.

4. Sind gemeinnützige Unternehmen antragsberechtigt?

Ja, wenn diese überwiegend wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind.

5. Sind Vereine antragsberechtigt?

Ein Verein ist nicht antragsberechtigt, wenn sich dieser überwiegend über Mitgliedsbeiträge finanziert und der wirtschaftlichen Tätigkeit auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Einrichtung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

6. Sind Vermieter antragsberechtigt?

Gewerblich tätige Vermieter sind antragsberechtigt.

7. Sind auch Start-ups, trotz des Maßnahmenpakets vom 1. April 2020 antragsberechtigt?

Ja, soweit Start-ups am Markt tätig sind.

Fragen zur Antragstellung

1. Wie kann ich meinen Antrag bei der SAB einreichen?

Ihr Antrag ist grundsätzlich elektronisch über das Förderportal der SAB einzureichen. Nur in Ausnahmefällen können Sie diesen auch postalisch an die SAB schicken. Anträge, die ab dem 15. April 2020 per E-Mail an die SAB geschickt werden, werden nicht bearbeitet.

2. Kann ich den Zuschuss auch in Papierform beantragen?

Für eine zügige Bearbeitung sind Anträge grundsätzlich elektronisch über das Förderportal der SAB zu stellen. Nur in Ausnahmefällen ist eine Antragstellung auch in Papierform möglich. Dazu bitten wir Sie, eine Anfrage an das Postfach corona-antragsformulare@sab.sachsen.de zu richten oder sich an die

Beratungs-Hotline 0351 4910-1100 zu wenden, um den Antrag anzufordern.

3. Kann das vorgegebene Formular vom Bund oder ein formloser Antrag auf Förderung für die Antragstellung verwendet werden?

Nein, bitte nutzen Sie das elektronische Antragsportal der SAB für die Antragstellung. Auf diese Weise werden alle relevanten Informationen abgefragt und nachfolgend eine umgehende Bearbeitung ermöglicht. Sollte Ihnen eine elektronische Antragstellung nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an unsere Beratungs-Hotline 0351 4910-1100.

4. Warum unterscheiden sich die Anträge von Land zu Land?

Bund und Länder haben für den Soforthilfe-Zuschuss "Bund" einheitliche Mindestvoraussetzungen vereinbart. Die Länder können weitere, ergänzende Angaben verlangen, um Besonderheiten des Landes/Bewilligungsverfahrens abzubilden.

5. Kann ein Steuerberater im Auftrag eines Mandanten den Soforthilfe-Zuschuss beantragen?

Ja, der Steuerberater muss hierzu eine Vertretungsvollmacht des Mandanten haben. Für diese Bevollmächtigung kann der Vordruck [VD60135](#) der SAB verwendet werden. Diesen finden Sie auf der SAB-Website unter dem Reiter "Service" im Bereich [Formulare & Downloads](#).

6. Was muss bei der Antragstellung dargelegt werden?

Sie müssen Angaben zu Ihrer Identität machen, Ihre Steuernummer angeben und Ihre Antragsberechtigung darlegen. Dabei ist die bestehende Existenzbedrohung aufgrund der Corona-Krise zunächst glaubhaft zu versichern und die Höhe des voraussichtlichen Liquiditätsengpasses, für welchen die Soforthilfe beantragt wird, anzugeben.

7. Muss ich als Antragsteller die Nachweise sofort einreichen?

Nein, Sie müssen Ihre Existenzbedrohung im Antrag glaubhaft versichern. Die Nachweise können nachträglich angefordert werden.

8. Was passiert, wenn ich falsche Angaben hinterlegt habe?

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben müssen Sie mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

9. Was passiert, wenn ich zuviel Soforthilfe (Überkompensation) erhalten habe?

Falls Sie zu viel Soforthilfe erhalten haben, müssen ist diese zurückzahlen. Dies gilt vor allem auch, wenn durch die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuschüssen und/oder Darlehen aus verschiedenen Hilfsprogrammen eine Überkompensation (mehr Förderung als förderfähige Kosten) eingetreten ist.

10. Was passiert, nachdem ich meinen Antrag bei der SAB eingereicht habe?

Bitte haben Sie Geduld, bis die elektronische Bestätigung über Ihren Antrag per E-Mail eingegangen ist. Eine Mitarbeiterinnen/ein Mitarbeiter der SAB prüft nun Ihren Antrag. Sofern die Bewilligung möglich ist, erhalten Sie zunächst einen Bescheid Sofern die von Ihnen angegebenen Daten für uns alle schlüssig und stimmig sind, wird eine Auszahlung umgehend vorgenommen. Sollten sich Fragen ergeben, kommen wir umgehend auf Sie zu. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Geschwindigkeit der Auszahlung von vielen Faktoren abhängig ist und, dass wir zur Vermeidung von Betrugsfällen weitere Prüfschritte zu Ihrer eigenen Sicherheit eingebaut haben.

11. Wann wird mein Zuschussantrag bearbeitet, den ich vor einigen Tagen gestellt habe?

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir auf Fragen zu Arbeitsständen oder voraussichtlichen Fertigstellungsterminen aus Aufwandsgründen nicht eingehen können. Mit Hochdruck sind wir mit der Abarbeitung der Hilfsprogramme für die sächsische Wirtschaft befasst. Neue Anträge werden dabei weiterhin nach Eingang der vollständigen Unterlagen zeitnah bearbeitet.

Wir bitten Sie um etwas Geduld. Sollten wir noch weitere Unterlagen von Ihnen benötigen oder Rückfragen haben, kommen wir direkt auf Sie zu.

12. Weshalb benötigt die Bearbeitung mancher Anträge so viel Zeit?

Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass etwa ein Drittel der Anträge papiergebunden (eingescannt per E-Mail oder per Post) eingereicht wurde. Diese benötigen wesentlich höhere Bearbeitungszeiten als die über das Förderportal der SAB gestellten Anträge. Viele Papieranträge sind zudem unvollständig ausgefüllt und enthalten unplausible Angaben – Beispielsweise wurde die falsche Steuernummer eingetragen (Bitte geben Sie die Steuernummer des Unternehmens an und nicht Ihre private.), es fehlt die E-Mail-Adresse oder die Kontoverbindung (IBAN) enthält Zahlendreher.

Durchschnittlich zwei Drittel der Anträge sind digital über das elektronische Förderportal eingegangen. Diese werden automatisch auf Vollständigkeit und Plausibilitäten geprüft. Aus diesem Grund sind die Anträge komplett ausgefüllt und größere Fehler bereinigt. Damit ist die Bearbeitung wesentlich einfacher.

Sollte allerdings ein papiergebundener Antrag gestellt worden sein, hilft nur Geduld, bis die SAB die sehr aufwendige Arbeit erledigt hat. Einen zweiten Antrag über das Förderportal zu stellen, wäre noch aufwendiger, da die SAB beide Anträge zusammenführen und vergleichen muss. Wenn diese dann unterschiedliche Angaben enthalten, sind zeitintensive Rückfragen beim Antragsteller erforderlich.

Die SAB kann Ihnen jedoch versichern, dass die Bearbeitung der Corona-Soforthilfe-Programme in der Bank oberste Priorität hat.

Fragen zum Förderportal

[Hilfestellung zur elektronischen Antragstellung \(PDF, 575 kB\)](#)

1. Können aus einem vorläufigen Nutzerkonto im Förderportal mehrere Anträge gestellt werden?

Aus einem vorläufigen Nutzerkonto im Förderportal, welches noch nicht in ein vollumfängliches Nutzerkonto gewandelt wurde, kann jeweils nur ein Antrag gestellt werden. Um weitere Anträge aus dem Förderportal zu stellen, ist entweder der Wandel des vorläufigen in ein vollumfängliches Nutzerkonto abzuwarten (dies erfolgt bei der Bewilligung des ersten im Förderportal gestellten Antrages). Alternativ kann, in dringenden Fällen, die erneute Registrierung mit einer neuen Kundenkennung für ein weiteres, vorläufiges Nutzerkonto im Förderportal erfolgen und daraus der weitere Antrag gestellt werden.

2. Wie ist das Pflichtfeld im Förderportal zu verstehen: "Ich versichere, dass ich durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten bin, die meine Existenz bedrohen."?

Damit ist gemeint, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Betriebsausgaben in den folgenden drei Monaten nach Antragstellung zu decken. Dazu zählen beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingraten.

3. Wie kann ich mein Passwort zurücksetzen, wenn ich es vergessen oder fehlerhaft eingegeben habe?

Bitte nutzen Sie dafür die Funktion „Passwort vergessen“. Nach einem Klick auf diesen Button und der Eingabe Ihrer Daten erhalten Sie in Kürze eine E-Mail mit Ihrem neuen Passwort.

4. Was kann ich tun, wenn ich mein Passwort zurückgesetzt habe, jedoch keine E-Mail mit dem neuen Passwort erhalte?

Bitte prüfen Sie Ihre Nutzerkennung und versuchen Sie es erneut. Sollten Sie bereits ein vollumfängliches Nutzerkonto besitzen, entspricht Ihre Nutzerkennung Ihrer Kundennummer.

5. Wie kann ich fehlende Dokumente im Förderportal hochladen?

Bitte melden Sie sich dazu mit Ihrer Nutzerkennung und Ihrem Passwort im Förderportal an. Klicken Sie bitte anschließend auf die Kachel „Vorhaben“ und öffnen Sie nun das erstellte Vorhaben per Klick. Anschließend wählen Sie das Feld "Aufgaben" aus und können unter "Mitteilung versenden/Unterlagen nachreichen" die fehlenden Dokumente hochladen. Zum Schluss klicken Sie auf „Mitteilung /Unterlagen übermitteln“. Damit sind die fehlenden Unterlagen eingereicht.

6. Wie kann ich auf ein Dokument im Förderportal zugreifen, welches von der SAB für mich hinterlegt wurde?

Bitte melden Sie sich mit Ihrer Nutzerkennung und Ihrem Passwort im Förderportal an. Um vorliegende Dokumente oder den Bescheid einsehen zu können, klicken Sie auf die Kachel „Vorhaben“ und öffnen Sie das erstellte Vorhaben per Klick. Anschließend wählen Sie das Feld „Verlauf“. Hier finden Sie alle vorliegende Dokumente.

7. Wie kann ich einen weiteren Antrag/Nachtragsantrag stellen, wenn ich zu wenig Geld beantragt habe?

Bitte stellen Sie dafür einen zweiten Antrag über das Förderportal. Bitte beachten Sie die maximalen Höchstgrenzen.

Fragen für Freiberufler und Solo-Selbstständige

1. Sind die entfallenen Honorare eines Freiberuflers (wie z. B. Orchestermusiker) förderfähig, die zum Erhalt des Lebensunterhalts der nächsten drei Monate dienen?

Nein, es werden ausschließlich Betriebsausgaben wie beispielsweise die anteilige Miete für das Arbeitszimmer und das Musikinstrument oder betriebliche Finanzierungsaufwendungen für drei Monate bezuschusst. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Freiberufler im Haupterwerb freiberuflich tätig ist.

2. Können Solo-Selbstständige oder Freiberufler ihren Lebensunterhalt/ihr Gehalt für die nächsten drei Monate geltend machen?

Aufwendungen der privaten Lebensführung werden nicht gefördert.

3. Welche Ausgaben eines Freiberuflers sind förderfähig?

Berücksichtigt werden nur Betriebsausgaben, die in der Buchhaltung des Unternehmens erfasst werden. Werden in der bisherigen Gewinnermittlung beispielsweise die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer und für Strom angesetzt, sind diese förderfähig.

Private Ertragsteuern und die Zahlung der Krankenversicherung zählen nicht zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben, sondern zur privaten Lebensführung.

4. Wie ist das Pflichtfeld im Förderportal zu verstehen: "Ich versichere, dass ich durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten bin, die meine Existenz bedrohen."?

Damit ist gemeint, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Betriebsausgaben in den folgenden drei Monaten nach Antragstellung zu decken. Dazu zählen beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingraten.

Fragen zur Mitarbeiteranzahl

1. Wie wird die Anzahl der Beschäftigten ermittelt?

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Basis des Vollzeitäquivalents ermittelt. Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente sind auch Teilzeitkräfte und 450 Euro-Jobs mit den folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- ▶ Mitarbeiter bis zu 20 Stunden = Faktor 0,5
- ▶ Mitarbeiter bis zu 30 Stunden = Faktor 0,75
- ▶ Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- ▶ Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

2. Sind bei der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter nur abhängige Beschäftigte zu zählen oder auch der geschäftsführende Gesellschafter?

Die Anzahl der Mitarbeiter beinhaltet den geschäftsführenden Gesellschafter.

3. Zu welchem Stichtag ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben?

Die Anzahl der Mitarbeiter ist zum Tag der Antragstellung zu ermitteln.

Fragen zum Soforthilfe-Darlehen und Soforthilfe-Zuschuss

1. Können beide Soforthilfe-Programme (Soforthilfe-Darlehen und Soforthilfe-Zuschuss) parallel in Anspruch genommen werden?

Ja, beide Programme sind kombinierbar und schließen sich nicht aus. Bitte beachten sie dabei jedoch, dass die Förderung insgesamt den tatsächlichen Liquiditätsbedarf nicht übersteigen darf. Dabei kann bis zur Höhe des Liquiditätsbedarfs für den Sach- und Finanzaufwand für drei Monate ab Antragstellung der Soforthilfe-Zuschuss Bund beantragt werden, soweit die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind. Für den Liquiditätsbedarf, der nicht über einen Zuschuss abgedeckt wird, kann bei Erfüllung der Antragsvoraussetzungen ein Soforthilfe-Darlehen beantragt werden.

Fragen zur Unternehmensform

1. Kann der Zuschuss beantragt werden, wenn sich die Unternehmensform nach dem 31. Dezember 2019 geändert hat (z. B. in eine UG)?

Ja, dies umfasst auch Nachfolgen und Übernahmen bereits bestehender Betriebe nach dem 31. Dezember 2019.

Fragen zum Verwendungsnachweis

1. Wie erfolgt der Nachweis über die Verwendung des Soforthilfe-Zuschusses?

Das Verfahren zur Nachweisführung über die zweckentsprechende Verwendung des Soforthilfe-Zuschusses ist derzeit noch in Abstimmung.

Fragen zu "Was wird gefördert?"

1. Welche Kosten werden mit dem Soforthilfe-Zuschuss abgedeckt?

Der Zuschuss leistet einen Beitrag zu den laufenden liquiditätswirksamen betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen (u. a. gewerbliche Mieten, Pachten, Kredite für Betriebsräume und -ausstattung sowie Finanzierungskosten oder Leasingaufwendungen für unternehmerisch genutzte Pkw, Maschinen etc.). Nicht abgedeckt werden Personalkosten oder private Lebenshaltungskosten (z. B. Miete der Privatwohnung, Krankenversicherungsbeiträge oder Beiträge zur privaten Altersvorsorge).

2. Müssen vorhandenes Privatvermögen oder z. B. Einkünfte des Ehe- oder Lebenspartners eingesetzt werden?

Nein, vorhandenes Privatvermögen oder die Einkünfte des Ehe- oder Lebenspartners müssen nicht eingesetzt werden.

Fragen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten

1. Wann gilt ein kleines oder mittleres Unternehmen als "Unternehmen in Schwierigkeiten"?

Der Begriff des Unternehmen in Schwierigkeiten setzt auf den Vorgaben des Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU auf (veröffentlicht im Amtsblatt der EU 2014/C/249/01 vom 31. Juli 2014). Danach ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn eine der dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern Sie sich bezüglich des Zutreffens der Voraussetzungen nicht sicher sind, empfehlen wir Ihnen sich mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer abzustimmen. Sie finden die in der Verordnung aufgeführten Voraussetzungen auch in unserem Vordruck „Erklärung des Antragsteller – kein Unternehmen in Schwierigkeiten“ [SAB-Vordruck 61369](#)

2. Wann gilt ein junges Unternehmen als "Unternehmen in Schwierigkeiten"?

Junge Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen, gelten nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder zum Stichtag zahlungsunfähig oder überschuldet war.

Steuerliche Fragen

1. Ist der Zuschuss steuerpflichtig?


Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird dieser bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.


2. Wo finde ich meine Steuernummer?

Die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftssteuer Nummer finden Sie zum Beispiel in Ihrem Einkommen- bzw. Umsatzsteuerbescheid.



Kontakt

 Beratungs-Hotline

 0351 4910-1100

Mo - Fr: 8:00 - 18:00 Uhr
